

Leistungsvereinbarung

Verein KulturWerk Ettingen

Zwischen der Gemeinde Ettingen, vertreten durch den Gemeinderat, als Auftraggeberin und dem Verein KulturWerk Ettingen als Auftragnehmer, wird folgende Leistungsvereinbarung abgeschlossen:

1. Grundlagen

1.1. Rechtsgrundlage

Gemeindeordnung vom 12. März 2013: §1 Allgemeine Grundsätze

Die Einwohnergemeinde Ettingen lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der **Gemeindeautonomie von folgenden Grundsätzen leiten:**

e. Sie unterstützt Bildung, Kultur und Sport

1.2. Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung

Folgende Dokumente sind integrierender Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung

- Statuten des Vereins KulturWerk
- Konzept des Vereins KulturWerk

Der Verein KulturWerk informiert die Gemeinde über geplante Änderungen der integrierenden Bestandteile. Macht diese nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der neuen Fassung schriftlich Einwand geltend, so gilt die neue Fassung als angenommen. Der Verein KulturWerk Ettingen sorgt dafür, dass auf der Webseite jeweils die aktuelle Version aufgeschaltet ist.

1.3 Vertragsgegenstand

1.3.1 Genereller Auftrag

Die Gemeinde Ettingen ist Eigentümerin der Liegenschaft an der Hauptstrasse 40 und stellt dem Verein KulturWerk die Räumlichkeiten im 2. Obergeschoss für eine kulturelle Zwischennutzung zur Verfügung, wobei der Verein KulturWerk keinen Rechtsanspruch auf eine Fortführung der Raumnutzung und keinen Rechtsanspruch auf eine alternative zur Verfügungstellung anderer Räumlichkeiten bei einer Umnutzung der Räumlichkeiten an der Hauptstrasse 40 durch die Gemeinde hat.

1.3.2 Leistungsziele

Das KulturWerk Ettingen bietet Raum und Räume, um Kultur in ihrer vielfältigen Ausdrucksform zu erleben. Der Verein KulturWerk ist für ein abwechslungsreiches Kulturangebot verantwortlich, stellt seine Räumlichkeiten Kunst- und Kulturschaffenden zur Verfügung und organisiert Ausstellungen und kulturelle Anlässe. Zudem sorgt er für eine Vernetzung lokaler und regionaler Kulturschaffenden. Er ist bestrebt, Kultur für alle zu ermöglichen.

1.3.3. Leistungsangebot

- Vermietung der Räumlichkeiten:
Das KulturWerk stellt Einzelpersonen oder Gruppen/Institutionen Raum, und Räumlichkeiten zur Verfügung für kulturelles und künstlerisches Wirken und Schaffen.
- Aufbau eines kulturellen Angebotes:
Das KulturWerk gestaltet selbst ein kulturelles Programm und lädt entsprechend Kulturschaffende ein.

1.3.4. Liegenschaftsunterhalt

Für den Liegenschaftsunterhalt ist die Gemeinde zuständig. Darin nicht enthalten sind Reinigungs- und Aufräumarbeiten in Zusammenhang mit dem Kulturbetrieb.

1.3.5. Heizung

Die Liegenschaft verfügt über keine Heizung. In der kalten Jahreszeit sollen die Elektroöfen lediglich als Frostwächter und während einer Ausstellung zur Erwärmung des Aufenthaltsraumes der Betreuungsperson eingesetzt werden.

1.3.6. Parkplätze

Parkplätze stehen beim Gemeindehaus mit blauer Zone zur Verfügung. Das kurze Umschlagen von Gütern ist vor dem KulturWerk gestattet.

1.4. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2021 in Kraft. Es handelt sich um einen befristeten Vertrag, der mit der Aufnahme der Umbauarbeiten in diesem und im angrenzenden Gebäude endet.

Der Verein KulturWerk wird durch die Gemeinde sechs Monate vor Beginn dieser Umbauarbeiten informiert.

Es steht der Gemeinde Ettingen und dem Verein KulturWerk frei, aus anderen Gründen die Leistungsvereinbarung zu kündigen; ebenfalls unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

2. Finanzielles

2.1. Der Verein KulturWerk beantragt bei der Gemeinde Ettingen per Budgeteingabe jeweils bis am 30. Juni finanzielle Unterstützung.

Für besondere Veranstaltungen kann der Verein KulturWerk auf demselben Weg eine Defizitdeckung mit Kostendach beantragen. Der Verein KulturWerk soll die Möglichkeiten der regionalen Kulturförderung, Sponsoring und Drittleistungen ebenfalls ausschöpfen.

Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert und verwaltet seinen Finanzhaushalt selbst. Das erwirtschaftete Geld aus der Vermietung wird für Betrieb und Weiterentwicklung des KulturWerks eingesetzt. Die Arbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich, besondere Aufgaben können im Rahmen der Möglichkeiten entschädigt werden.

Der Verein KulturWerk hat dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeiten einzureichen. Der Bericht beinhaltet insbesondere die Einnahmen aus der Raumvermietung sowie die Verwendung dieser Einnahmen.

2.2. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins führt zur Auflösung dieses Vertrages. Das Vermögen des Vereins fließt an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

3. Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht

3.1. Controlling und Berichterstattung

Sofern der Verein KulturWerk von der Gemeinde finanziell unterstützt wird, hat er ihr jährlich folgenden Unterlagen einzureichen:

- Jahresbericht
- Bilanz und Erfolgsrechnung
- Revisionsbericht
- Budget

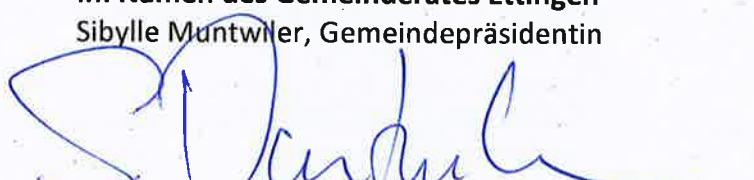
4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Leistungsvereinbarung jederzeit angepasst werden.

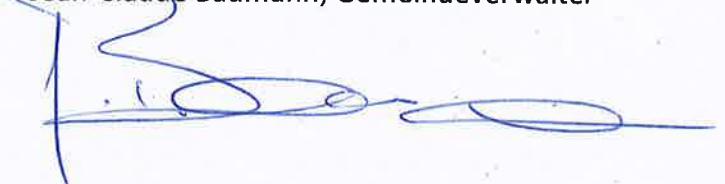
(GRB Nr. 112 vom 10. Mai 2021)

Ettingen, 03. JUNI 2021

Im Namen des Gemeinderates Ettingen
Sibylle Muntwiler, Gemeindepräsidentin



Jean-Claude Baumann, Gemeindeverwalter



Ettingen, 13.5.2021

Für den Verein KulturWerk Ettingen
Anna Schaub, Präsidentin KulturWerk

